



Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung „Primetime Fiction“

zwischen

BVK – Berufsverband Kinematografie e. V.

Baumkirchner Straße 19

81673 München

- „BVK“ -

und

RTL Television GmbH und

VOX Television GmbH

Picassoplatz 1

50679 Köln

- gemeinsam und einzeln „Sendeunternehmen“ -

- BVK und die Sendeunternehmen die „Parteien“ -

Präambel

1. Die Parteien sind übereingekommen, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG für die bildgestaltenden Kameramänner und Kamerafrauen (nachfolgend einheitlich einzeln und bei Beteiligung mehrerer Personen an einer Produktion auch gemeinsam „Kameramann“ genannt) nachfolgend definierter Mediengruppen-Inhalte aufzustellen¹. Die Parteien setzen dabei für werbefinanzierte Fernsehveranstalter ein Prinzip der reichweiten- und vertriebserlösabhängigen Zusatzvergütung der Kameramänner um. Dies schließt ausdrücklich „Altfälle“, d.h. Produktionen und Auswertungen vor Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln, ein. Die Regelung zur Durchführung (Abschnitt E.) ist

¹ Der BVK stellt klar, dass er die Interessen anderer Urheber derzeit nicht vertritt und insoweit auch kein Präjudiz für die Verhandlungen anderer Urheberverbände begründen kann, insbesondere über die in den Gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegten Referenz- und Beteiligungsreichweiten und Vertriebsbeteiligungsschwellen.

auch ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), nämlich soweit dort ausdrücklich Ansprüche zugunsten der in den Anwendungsbereich fallenden Kameramänner gegenüber den Sendeunternehmen begründet werden.

2. Die Parteien gehen davon aus, dass ein besonderer Erfolg eines Mediengruppen-Inhalts vorliegt, wenn
- a) in Deutschland die kumulierte Durchschnittsreichweite von drei Ausstrahlungen des jeweiligen Programmformats im Referenzzeitraum (sog. „Referenzreichweite“) um mindestens 40 % überschritten wird und/oder
 - b) die Erlöse des Vertriebs der Produktion im Ausland programmformatspezifische Erlöskorridore des Sendeunternehmens überschreiten.

Beide möglichen Erfolgsszenarien sollen unabhängig voneinander bewertet und in Form einer weiteren Beteiligung honoriert werden. Es wird klargestellt, dass ein besonderer Erfolg auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 2 UrhG noch nicht erfüllt sein müssen, aber durchaus erfüllt sein können.

Definitionen

AGF Bewegtbildstandard	Zusammenführung der Free TV Reichweite mit Streamingdaten gemäß der Konventionen der AGF Videoforschung GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung (aktuelle Fassung als Anlage 1).
Finanzierungsbestandteile	Verleih- und Vertriebsgarantien und andere Erträge der Sendeunternehmen, die im von der etwaigen Förderung anerkannten Kostenplan des Produzenten zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen, vom Sendeunternehmen an den Produzenten bezahlt und auch tatsächlich so verwendet worden sind; Film- und Fernsehförderungen, unabhängig von ihrer Natur (bspw. [bedingt] rückzahlbar oder nicht), zählen ebenfalls zu den Finanzierungsbestandteilen.
Free TV Reichweite	Die bei der jeweiligen Ausstrahlung in Deutschland erzielte TV-Reichweite in der Zielgruppe nach der Maßgabe der von der Gesellschaft für Konsumforschung Nürnberg (oder von deren Nachfolger) erarbeiteten, durchschnittlich gewichteten Zahlen (integriertes Panel einschließlich digitaler Fernsehnutzung) unter Zugrundelegung

Mediengruppe Mediengruppen-Inhalte	<p>der AGF-Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, kaufmännisch gerundet auf 2 Dezimalstellen (s. Anlage 1).</p> <p>Mediengruppe RTL Deutschland GmbH</p> <p>Voll- oder ko-finanzierte fiktionale Auftragsproduktionen sowie Ko-Produktionen mit majoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens von Produktionsfirmen mit Sitz in Deutschland im Auftrag der Sendeunternehmen für die hier gegenständlichen Programmformate. Ko-Produktionen mit minoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens gelten als Mediengruppen-Inhalte, sofern diese von einem majoritären (Ko-)Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, hergestellt worden sind. Lizenzeinkäufe sind keine Mediengruppen-Inhalte². § 32b UrhG bleibt unberührt.</p>
Movie	<p>Fiktionales Programmformat (inkl. Mehrteilern und Reihen) mit einer Länge von je ca. 90 Min. (netto); hierzu zählen auch Kinospielefilme.</p>
Prime Time	<p>20.00 Uhr bis 23:00 Uhr</p>
Referenzreichweite	<p>Grundlage für die Reichweitenbeteiligung der Kameramänner. Zur Berechnung der Referenzreichweite wurden sämtliche selbständigen Ausstrahlungen jedes definitionsgemäß zu dem jeweiligen Programmformat (Sitcom/Serie/Movie) gehörenden Mediengruppen-Inhalts betrachtet. Bei der Berechnung der programmformatspezifischen Durchschnittsreichweiten wurden jeweils nur diejenigen ersten maximal drei selbständigen Ausstrahlungen berücksichtigt, die a) innerhalb des Referenzzeitraums, b) in dem ursprünglich intendierten Programm und c) mit einem Sendebeginn innerhalb der Prime Time erfolgt sind. Die Reichweite einer etwaigen unselbständigen Wiederholung wurde der zugehörigen selbständigen Ausstrahlung zugerechnet. Nachdem für das jeweilige Programmformat die ungewichtete³ Durchschnittsreichweite eines Runs berechnet wurde, wurde dieser Wert mit drei multipliziert.</p>

² Bei Lizenzeinkäufen handelt es sich ganz überwiegend um ausländische Produktionen mit stark eingeschränktem Rechteeumfang. Die Sendeunternehmen haben weder Kenntnis noch Einfluss auf die Gestaltung etwaiger Folgevergütungen für die Urheber, die sich ggf. aus den ausländischen Individual- und/oder Kollektivregelungen ergeben können.

³ „Ungewichtet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb der Programmformate keine Gewichtung nach der exakten Sendelänge stattfindet. Es macht also keinen Unterschied, ob ein Movie 89 oder 91 Minuten Lauflänge hat.

Referenzzeitraum	01.01.2007 – 31.12.2016
Sendeunternehmen-Vertriebs Erlöse	Tatsächlich beim Sendeunternehmen eingehende und verbleibende Nettoerlöse aus dem Auslandsvertrieb eines Mediengruppen-Inhalts, soweit es sich nicht um Finanzierungsbestandteile handelt. Von den eingehenden Bruttoerlösen sind tatsächlich anfallende Steuern (Umsatz-, sonstige in- oder ausländische Verkehrssteuern sowie Quellensteuer) abzuziehen. ⁴ Zulässig ist auch der Abzug der ggfls. mit Produzenten oder dritten Lizenzgebern der Mediengruppen-Inhalte vertraglich vereinbarten Erlösbeteiligungen. Es wird klargestellt dass etwaige Beteiligungen anderer Dritter, insbesondere anderer Urheber oder ausübender Künstler, nicht vorabzugsfähig sind.
Serie	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 45 Min. (netto)
Sitcom	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 22,5 Min. (netto)
Unselbständige Wiederholung	Ausstrahlung des gleichen Mediengruppen-Inhalts innerhalb von 48 Stunden im gleichen Programm mit einem Sendebeginn außerhalb der Prime Time
Zielgruppe	14 bis 49 Jahre
Zusatzvergütung	Reichweitenbeteiligung und Vertriebsbeteiligung

A. Anwendungsbereich:

I. Persönlich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden einerseits Anwendung auf die Sendeunternehmen.

Sie finden andererseits Anwendung auf Kameramänner, die auf Grundlage eines Vertrags, der dem deutschen Recht unterliegt oder dessen Gegenstand maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich

⁴ Im Falle des Eigenvertriebs in das Ausland kann der Sender eine Provision von 25 %, eine Kostenpauschale von 5 % sowie ggf. anfallende Synchron- und Untertitelungskosten abziehen. Die Sendeunternehmen haben den Eigenvertrieb ab 2007 auf die deutschsprachigen Territorien beschränkt. Sofern die Sendeunternehmen während der Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die Rückkehr zum Eigenvertrieb außerhalb der deutschsprachigen Territorien beabsichtigen, werden die Parteien eine angemessene Provision und Kostenpauschale im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung evaluieren und diese Regelung ggf. für die Zukunft anpassen.

des Urhebergesetzes sind, für Mediengruppen-Inhalte für die Kinematografie als filmisch-künstlerische Bildgestaltung⁵ verantwortlich waren oder sind. Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im BVK.

II. Sachlich

1. Sachlich umfassen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln Nutzungen von Mediengruppen-Inhalten durch die Sendeunternehmen, soweit diese Nutzungen auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen originär vom Auftragsproduzenten erworben hat (Erstlizenz). Ebenso umfasst sind Nutzungen, die auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen oder ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen nach Ablauf der Erstlizenz vom Auftragsproduzenten erwirbt. Ebenso werden die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Nutzungen von Lizenznehmern und Sublizenznehmern (z.B. Videogrammauswertung einer Auftragsproduktion), die ihre Rechte von einem Sendeunternehmen oder einem diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ableiten, bei den Sendeunternehmen erfasst. Es wird klargestellt, dass Nutzungen Dritter (einschließlich mit den Sendeunternehmen im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen), die auf Rechten beruhen, die das Sendeunternehmen im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Produktionsvertrags nicht erworben hat, weil der Produzent sie anderweitig verwertet (z.B. Weltvertriebsrechte oder Videogrammrechte), nicht von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln umfasst sind, selbst wenn es sich um einen Mediengruppen-Inhalt handelt.
2. Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nur fiktionale Programmformate, die auf der Grundlage eines auf Dialogebene ausformulierten Drehbuchs für die Erstausstrahlung in der Prime Time eines Sendeunternehmens hergestellt werden. Dazu zählen auch Sitcoms, die wie fiktionale Serien produziert werden (z.B. „Alles Atze“, „Ritas Welt“, „Nikola“).
3. Sogenannte Scripted-Reality-Formate (wie z.B. „Betrugsfälle“, „Die Trovatos“, „Der Blaulicht-Report“ oder „Suspects“ etc.), Sketch-Comedy-Formate (wie z.B. „Geile Zeit“ oder „Ich bin Boes“, etc.), Bühnenprogramme von Comedians oder anderen Vortragskünstlern sowie Daily Soaps (wie z.B. „Unter Uns“, „Alles was zählt“, „Gute Zeiten, Schlechte Zeiten“) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

III. Zeitlich

Für die Zusatzvergütung gemäß Abschnitt C. und D. gilt die rückwirkende Anwendbarkeit.

⁵ Von der Kinematografie abzugrenzen ist die Aufnahme von Laufbildern wie z.B. Sport- und Liveübertragungen, Shows, Reality-Formate, aktuelle Berichterstattung und ähnliche Formate.

B. Erstvergütung für Kameramänner im Verhältnis zum Produzenten

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den aus dem jeweils anwendbaren TV FFS⁶ ergebenden Mindestgagen für Kameramänner um absolute Untergrenzen handelt, d.h. die individuellen Honorare sind bei Projekten stets frei nach oben verhandelbar. Die Sendeunternehmen werden unter Berufung auf den TV FFS auch keine Begrenzung des Honorargefüges nach oben anstreben; die Parteien halten fest, dass die von den Sendeunternehmen in der Kalkulation des jeweiligen Produzenten akzeptierten Pauschalvergütungen für den Kameramann im Regelfall über dem Mindest-Tarifniveau gemäß dem TV FFS liegen.
2. Die Honorare nach Ziffer 1 sollen für alle Vertragsabschlüsse ab Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln zwischen einem Kameramann und dem jeweiligen Produzenten für Mediengruppen-Inhalte gelten.

C. Reichweitenbeteiligung

1. Dem Kameramann eines jeden Mediengruppen-Inhalts (d.h. unabhängig von der Höhe der Finanzierungs-beteiligung eines Sendeunternehmens) steht insgesamt bei Erreichen einer jeden Beteiligungsstufe ein Anspruch auf die folgenden Vergütungen zu:

Sitcom	Serie	Movie
1.500 Euro	3.000 Euro	6.000 Euro

3. Die jeweilige Beteiligungsstufe ist erreicht, wenn die in Ziff. 4 definierte tatsächliche Zuschauerzahl eines Mediengruppen-Inhalts die Referenzreichweite um jeweils 40 % übersteigt; die Beteiligungsstufen werden fortlaufend berechnet (d.h. erste Beteiligungsstufe: Referenzreichweite plus 40%; zweite Beteiligungsstufe: Referenzreichweite plus 80% etc.).

Dabei gelten folgende Referenzreichweiten⁷:

Referenzreichweite Sitcom	4,01 Mio.
Referenzreichweite Serie	5,44 Mio.
Referenzreichweite Movie	6,01 Mio.

Im Hinblick auf die Datenqualität insbesondere bei den lange zurück liegenden Zeiträumen erfolgt ein Sicherheitsabschlag von 2 %. Somit werden zu Gunsten der Kameramänner die folgenden Referenzreichweiten zu Grunde gelegt:

⁶ Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende – TV FFS, derzeit in der Fassung vom 01. März 2016

⁷ Sämtliche Reichweiten werden in Millionen Zuschauern kaufmännisch gerundet auf 2 Dezimalstellen angegeben.

Referenzreichweite Sitcom	3,93 Mio.
Referenzreichweite Serie	5,33 Mio.
Referenzreichweite Movie	5,89 Mio.

Die erste Beteiligungsstufe wird somit erreicht, sobald die tatsächliche Zuschauerzahl eines Mediengruppen-Inhalts die folgenden Beteiligungsreichweiten übersteigt:

Beteiligungsreichweite Sitcom 1. Stufe	5,50 Mio.
Beteiligungsreichweite Serie 1. Stufe	7,46 Mio.
Beteiligungsreichweite Movie 1. Stufe	8,25 Mio.

4. Die tatsächliche Zuschauerzahl errechnet sich aus der Free-TV Reichweite, die durch folgende Aufschläge erhöht wird, sofern eine entsprechende öffentliche Nutzung des jeweiligen Mediengruppen-Inhalts tatsächlich erfolgt ist:

Für die Free-VOD⁸/AVOD⁹-Nutzung: 6%¹⁰

Für die TVOD¹¹/DVD-Nutzung: 2%

Für die Pay-TV-Nutzung: 2%

Es wird klargestellt, dass nicht an die Öffentlichkeit gerichtete Nutzungen (z.B. DVD-Versand an Pressevertreter) keinen Aufschlag auslösen.

D. Vertriebsbeteiligung

1. Sofern die Sendeunternehmen-Vertriebserlöse je Sitcom- oder Serien-Folge oder Movie die folgenden Vertriebsbeteiligungsschwellen überschreiten, erhält der Kameramann eine Beteiligung in Höhe von 2,5 % der die Vertriebsbeteiligungs-Schwelle übersteigenden Sendeunternehmen-Vertriebserlöse:

Sitcom	Serie	Movie
30.000 Euro	60.000 Euro	120.000 Euro

⁸ Free-VOD umfasst sämtliche VOD-Nutzung, für die der Nutzer kein Entgelt leistet.

⁹ AVOD ist die Abkürzung für Advertising Based VOD, d.h. werbefinanziertes Free-VOD.

¹⁰ Der pauschale Aufschlag für die Free-VOD/AVOD-Nutzung entfällt ab dem Jahr, in dem der Bewegtbildstandard von der AGF für das gesamte Kalenderjahr im Regelbetrieb veröffentlicht wird. Der Bewegtbildstandard umfasst neben der bisherigen Free-TV-Reichweite voraussichtlich auch Free-VOD/AVOD-Abrufe am Tag der Ausstrahlung sowie an den ersten sieben Tagen nach der jeweiligen Ausstrahlung. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass diese Abrufe 75 % der Gesamtabrufe darstellen. Die somit nicht erfassten 25 % der Free-VOD/AVOD-Gesamtabrufe werden durch einen rechnerischen Aufschlag auf den ausgewiesenen Wert der erfassten Abrufe berücksichtigt. *Beispiel: Hat ein RTL-Inhalt 50.000 Abrufe innerhalb der ersten sieben Tage, werden 16.667 Abrufe aufgeschlagen, so dass insgesamt 66.667 Abrufe in die tatsächliche Zuschauerzahl einfließen (50.000 x 100 ./ 75).*

¹¹ TVOD ist die Abkürzung für Transactional VOD, d.h. sämtliche VOD-Nutzung, die ein Entgelt für die Nutzung eines einzelnen Inhalts erfordern wie Electronic Sell Through, Download To Own, Download To Rent etc., d.h. ausdrücklich ohne sog. „Subscription Based VOD“ (SVOD).

E. Durchführung

I. Durchführung auf Seiten der Sendeunternehmen

Die Sendeunternehmen beauftragen die Mediengruppe mit der Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die Mediengruppe ist für die Sendeunternehmen im Rahmen der Abwicklung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln empfangsberechtigt und nimmt Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung im Namen und auf Rechnung der Sendeunternehmen vor. Individuelle Ansprüche der Kameramänner richten sich gegen das Sendeunternehmen, welches den Mediengruppen-Inhalt ursprünglich beauftragt hat („beauftragende Sendeunternehmen“).

II. Abrechnung und Auskunft

1. Die Mediengruppe ermittelt bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr erzielte tatsächliche Zuschauerzahl sowie die Sendeunternehmen-Vertriebserlöse und benachrichtigt den BVK schriftlich, welche Mediengruppen-Inhalte danach die jeweiligen Beteiligungsstufen erreicht haben (Mitteilung). Die Mitteilung enthält die genaue Bezeichnung der Produktion (Titel, Staffel- und Episodenummer), soweit bekannt den Namen des Kameramanns, die ggf. erreichte Stufe der Reichweitenbeteiligung und ggf. die Höhe der Vertriebserlösbeteiligung. Um die Realisierung der notwendigen Reporting-Tools zu gewährleisten, erfolgt die erste Mitteilung voraussichtlich zum 30.09.2018, spätestens aber zum 31.12.2018.
2. Der Kameramann eines Mediengruppen-Inhalts hat Anspruch auf Abrechnung seiner Zusatzvergütung durch das beauftragende Sendeunternehmen nach Maßgabe von Abschnitt C. und D. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. Ansprüche nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln soll der Kameramann innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt eines mit dem BVK abgestimmten Musterschreibens über die gegenüber den Sendeunternehmen bestehenden Ansprüche auf Zusatzvergütung (Abrechnung) schriftlich gegenüber dem beauftragenden Sendeunternehmen geltend machen, andernfalls verfallen sie.
3. Der Kameramann hat gegenüber dem beauftragenden Sendeunternehmen innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung des Kameramanns Anspruch auf Auszahlung der nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln begründeten Zusatzvergütung.
4. Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten oder Vertriebserlöse nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird die Mediengruppe auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; die Mediengruppe wird dem BVK die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BVK zur erfolgten Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.

5. Aufgrund der in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Zusatzvergütung und hierzu von den Sendeunternehmen herzustellender Transparenz kann in Einzelverträgen der Kameramänner von dem gegen die Sendeunternehmen gerichteten anlasslosen, einmal jährlichen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft für Mediengruppen-Inhalte nach § 32e Abs.1 Nr. 1 UrhG i.V.m. 32 d Abs. 1 UrhG abgewichen werden. Ansprüche auf Auskunft und Rechenschaft der Kameramänner nach § 32e Abs. 1 Nr. 2 UrhG und § 242 BGB bleiben unberührt. Das Buchprüfungsrecht des BVK gemäß Abschnitt E.VI. bleibt unberührt.

III. Rechnungsstellung; Steuern

1. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zusatzvergütung keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt und es sich bei der Zahlung um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Sollte jedoch das Finanzamt des Kameramanns von einem steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen Kameramann und Sendeunternehmen ausgehen, wird der Kameramann das Sendeunternehmen entsprechend informieren und das Sendeunternehmen die Zusatzvergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 7 %) bezahlen bzw. nachbezahlen, sofern das Sendeunternehmen zum Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung berechtigt ist. Eine Nichtberechtigung von RTL ist nachzuweisen.
2. Bei Kameramännern mit Sitz im Ausland ist das Sendeunternehmen berechtigt, von den zu zahlenden vertragsgegenständlichen Vergütungen einen Quellensteuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt wird.

IV. Wirkung und Anrechnung von Zahlungen

1. Soweit einem Kameramann eine (ggf. anteilige) Zusatzvergütung zusteht, kann er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Durch die Pauschalierungen zur Bestimmung der Zusatzvergütung werden auch die Bewerbung und Promotion des Mediengruppen-Inhalts (Plakate, Trailer, Presseaussendungen, Previews, Festivalvorführungen, Ausschnitte für Gastauftritte) abgedeckt, soweit Leistungen des Kameramanns betroffen sind.
2. Es wird klargestellt, dass die Zusatzvergütung gewerkbezogen ist, d.h. etwaige Reichweiten- oder Vertriebslösbeteiligungen werden gegebenenfalls zwischen mehreren an einem bestimmten Mediengruppen-Inhalt beteiligten bildgestaltenden Kameramännern aufgeteilt.

V. Berechnung bei Rückwirkung

1. Vor dem Hintergrund, dass Ansprüche auf Fairnessausgleich gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in 3 Jahren ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Urhebers, spätestens aber gemäß § 119 Abs. 4 BGB in 10 Jahren ab deren Entstehung, verjähren, verzichten die Sendeunternehmen für sämtliche Ansprüche, die sich nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln für Nutzungen im Referenzzeitraum ergeben und die gemäß Abschnitt E. II. 1. abgerechnet werden, bis zum 31.12.2020 auf die Verjährungseinrede.

Für Nutzungen, die vor dem Beginn des Referenzzeitraums (nachfolgend „Stichtag“) stattgefunden haben, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die anspruchsberechtigten Kameramänner eine Reichweitenbeteiligung gemäß Abschnitt C.1. nach folgender Maßgabe erhalten: Die Beteiligung für die erste nach dem Stichtag erreichte Stufe entspricht dem Anteil der ab dem Stichtag erreichten Reichweite an der für die jeweilige Stufe erforderlichen Beteiligungsreichweite. Die Beteiligung für alle weiteren Stufen nach dem Stichtag erfolgt ungekürzt. Es wird klargestellt, dass für Stufen, die vor dem Stichtag erreicht wurden, keine Ausschüttung erfolgt, die vorzeitigen Reichweiten jedoch gleichwohl bei der Berechnung und Auslösung späterer Stufen berücksichtigt werden. Sendeunternehmen-Vertriebserlöse vor dem Stichtag werden auf die Vertriebsbeteiligungsschwellen angerechnet, sind aber nicht beteiligungspflichtig.

Beispielsrechnung 1:

Hat ein TV-Movie insgesamt eine tatsächliche Zuschauerzahl von 13,00 Mio. erreicht, wovon 9,00 Mio. vor dem Stichtag erreicht wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Der Kameramann des TV-Movie erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (8,25 Mio.) keine Beteiligung, weil diese Stufe vor dem Stichtag erreicht wurde.

Der Kameramann des TV-Movie erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe eine anteilige Beteiligung in Höhe von $6.000 \text{ Euro} \times (10,60 \text{ Mio.} - 9,0 \text{ Mio.}) / 10,60 \text{ Mio.} = 906 \text{ Euro}$, weil es sich um die erste Stufe nach dem Stichtag handelt.

Der Kameramann des TV-Movie erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 3. Stufe (12,96 Mio.) eine weitere Beteiligung in voller Höhe von 6.000 Euro, weil es sich um eine weitere Stufe nach dem Stichtag handelt.

Insgesamt erhält der Kameramann des TV-Movie im Beispiel eine Reichweitenbeteiligung in Höhe 6.906 Euro.

Beispielsrechnung 2:

Wurden mit einer Serien-Episode insgesamt Sendeunternehmen-Vertriebserlöse in Höhe von 90.000 Euro erzielt, wovon 70.000 Euro vor dem Stichtag erzielt wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Der Kameramann der Serien-Episode erhält eine Vertriebs Erlösbeteiligung in Höhe von 2,5 % von 20.000 Euro = 500 Euro.

- Die Sendeunternehmen bieten für den Fall des Abschlusses dieser Vereinbarung im Jahr 2017 an, für die rückwirkende Berechnung der Zusatzvergütungen gemäß Ziffer 1 Reichweiten und Erlöse vor dem Referenzzeitraum zu berücksichtigen¹². In diesem Fall wird der Stichtag entgegenkommend auf den 28.03.2002 vorgezogen.

VI. Buchprüfung

Der BVK ist berechtigt, auf eigene Kosten die den Mitteilungen gemäß Abschnitt E.II.1. zu Grunde liegenden Daten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung des BVK nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Diese Buchprüfung darf nicht länger als 15 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Sendeunternehmens nicht beeinträchtigen. Der BVK bestimmt, welche Abrechnungsperiode und welche Produktionen Gegenstand der Prüfung sind. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Daten und Zeiträume ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BVK jeweils nur den betroffenen Kameramännern, aber keinem sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für den Prüfungsgegenstand eine Abweichung zu den von der Mediengruppe übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten der Gesamtheit der vom Prüfungsgegenstand betroffenen Kameramänner, so trägt das betroffene Sendeunternehmen abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.

VII. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln

Die Parteien sind sich einig, dass die den Gemeinsamen Vergütungsregeln zu Grunde liegenden Gegebenheiten und Auswertungsbedingungen einer regelmäßigen Betrachtung unterzogen werden sollen. Die Parteien beabsichtigen, sich nach Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln alle zwei Jahre nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen zu verständigen, z.B. um neue Medien-Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Sendeunternehmen werden im Rahmen der ersten Evaluierung mit dem BVK eine Regelung für die soziale oder gemeinnützige Verwendung etwaiger nach Maßgabe von Abschnitt E.II.2. verfallener Ansprüche der Kameramänner finden. Dabei sollen die Belange des Berufsstandes der Kameramänner von der Ausbildung bis zum Ruhestand in den Blick genommen werden, um einen geeigneten Förderbereich festzulegen. Teil einer solchen Regelung soll die Freistellung der Sendeunternehmen durch den BVK für den Fall der Inanspruchnahme durch die ursprünglich Berechtigten sein. Die Umsetzung bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten, die im Jahr 2020 abgeschlossen werden soll.

¹² Für die Fristwahrung genügt der Austausch rechtswirksam unterschriebener Dokumente als PDF per E-Mail bis zum 31.12.2017.

VIII. Laufzeit

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gelten zunächst bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich kündigt. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Im Falle einer Kündigung oder nach dem regulären Ablauf der Laufzeit gelten die Gemeinsamen Vergütungsregeln unbefristet für die Mediengruppen-Inhalte fort, deren Drehstart vor dem Ende der Laufzeit liegt.

IX. Vertraulichkeit

Der BVK wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von den Sendeunternehmen erhält, streng vertraulich behandeln.

Sofern die Sendeunternehmen im Einzelfall personenbezogene Daten vom BVK erhalten, werden diese ebenfalls streng vertraulich behandelt.

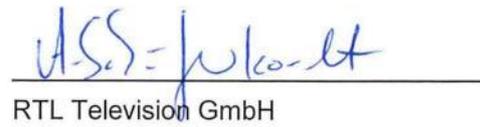
X. Schlussbestimmungen

1. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
2. Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist jeweils der Sitz der beklagten Partei.

München, den 28.12.2017



Köln, den 22.12.2017



RTL Television GmbH



BVK – Berufsverband Kinematografie e.V.



VOX Television GmbH